

Eingangsvermerke

Eingangsstempel

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim  
Gewerbeamt  
Am Deutschordensplatz 1  
76761 Rülzheim

**Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)**

**1. Personalien des Antragstellers**

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Telefon
--------------	------------	---------------------	---------

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort)

Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:

Sind Strafverfahren anhängig?  Ja  Nein

Sind Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?  Ja  Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren gemäß § 35 GewO oder ein Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Gewerbeerlaubnis anhängig?  Ja  Nein

**2. Gegenstand der Gestattung**

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit (von - bis, bei mehreren Veranstaltungstagen pro Tag) )

Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke

Abgabe folgender zubereiteter Speisen

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen  Ja  Nein

musikalische Darbietungen sind vorgesehen  Ja  Nein falls ja, an  Tagen

Gemeinnützigkeit der Veranstaltung  Ja  Nein

**3. Räumliche Verhältnisse**

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücke, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens (sofern vom Antragsteller abweichend)

Einverständniserklärung des Eigentümers des Anwesens liegt vor

Anzahl der Sitzplätze  Größe der Räume Fläche in m²

vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl eintragen)

Damenspültoiletten  Herrensputtoiletten  Urinale mit  Becken oder  lfd. Meter Rinne

Schankanlage wird betrieben	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Flaschenausschank vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durchlaufkühler	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	fließendes Wasser eingerichtet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schankanlage vorhanden und abgenommen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist eingerichtet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er das mit diesem Antrag ausgehändigte Hinweisblatt durchgelesen und die Hinweise zur Kenntnis genommen hat.

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

# Hinweisblatt für Antragsteller auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

## Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim

### Verwaltung für die Ortsgemeinden Hördt, Kuhardt, Leimersheim und Rülzheim

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

#### Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes  $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ qm}$ ;  $1250 : 350 = 3,57 = 4$ .

Erforderlich sind  $4 \times 1 = 4$  Spültoiletten für Männer,  $4 \times 2 = 8$  lfd. m Rinne und  $4 \times 2 = 8$  Urinalbecken oder  $4 \times 2 = 8$  Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

#### Am Deutschordensplatz 1

76761 Rülzheim

#### Telefon Zentrale: 07272/7002-0

Unsere Sprechzeiten:

**Mo-Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr**

**Dienstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr**

**Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen. Der Name des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) muss in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzbarkeit für die Veranstaltung - z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die brandschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.